Marktsatzung der Gemeinde Budenheim vom 16. Juli 2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Budenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz(GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 60 b, 64, 65, 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 16. Juli 2003 folgende Marktsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich und Markttag

- 1.) Diese Marktsatzung regelt die Organisation und Ordnung des in Budenheim stattfindenden Wochenmarktes und setzt die dafür zu erhebenden Gebühren fest.
- 2.) Die Gemeinde Budenheim betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung
- 3.) Der Wochenmarkt wird grundsätzlich in Budenheim, in der Stefanstraße zwischen den Einmündungen Langstraße und Heidesheimer Straße abgehalten. Davon abweichende Standorte werden von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig in der örtlichen Tagespresse mitgeteilt.
- 4.) Wochenmarkttag ist regelmäßig der Donnerstag jeder Kalenderwoche. Fällt der Wochenmarktag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt grundsätzlich am vorhergehenden Werktag statt. Änderungen hiervon werden von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig in der örtlichen Tagespresse mitgeteilt.

§ 2 Marktzeiten

- 1.) Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 08:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr. In Ausnahmefällen kann durch die zuständige Fachabteilung der Gemeindeverwaltung oder durch die Marktaufsicht eine abweichende Verkaufszeit festgelegt werden.
- 2.) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit begonnen werden. Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein. Beim Auf- und Abbau ist darauf zu achten, dass vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.

§ 3 Einschränkungen des Wochenmarktbetriebes

1.) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt den Veranstaltungsplatz des Wochenmarktes nach § 1 Abs. 3 Satz 1 an den Markttagen für Sonderveranstaltungen ganz oder teilweise zu nutzen oder zu vergeben. Sie entscheidet im Einzelfall über eine örtliche, bzw. zeitliche Verlegung oder über ein Ausfallen des Wochenmarktes.

2.) Steht der für den Wochenmarkt festgesetzte Platz nur teilweise zur Verfügung, so sind die Jahres- und Monatsplatzinhaber bei der Verteilung der vorhandenen Standplätze vor den Tagesplatzbeschickern bevorrechtigt.

§ 4 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Für die Dauer des Wochenmarktes einschließlich der Zeit für den Auf- und Abbau der Marktstände gem. § 2 dieser Satzung ist der Gemeingebrauch an dem belegten Platz entsprechend eingeschränkt.

§ 5 Zugelassene Warenarten

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 GewO zugelassenen Waren feilgeboten werden. Diese sind:

- (a) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden (Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.).
- (b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- (c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 6 Marktaufsicht

- 1.) Der Wochenmarkt unterliegt der Aufsicht durch die Gemeindeverwaltung.
- 2.) Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten MitarbeiterInnen sind unverzüglich zu befolgen. Die vor Ort tätigen MitarbeiterInnen der Marktaufsicht sind befugt im Rahmen der Marktordnung alle Maßnahmen zu treffen, welche für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktablaufes erforderlich sind, insbesondere auch Platzverweise auszusprechen. Die Marktbeschicker haben den Beauftragten der Gemeindeverwaltung jederzeit Zutritt zu Ihren Ständen und Geschäften zu gewähren.

§ 7 Zulassung

Die Teilnahme der einzelnen Marktbeschicker am Wochenmarkt ist von der vorherigen Zulassung durch den zuständigen Fachbereich 2.1 der Gemeinde Budenheim abhängig. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8 Anträge auf Zulassung

Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung Budenheim, Fachabteilung 2.1, Berliner Straße 3, 55257 Budenheim zu stellen und müssen folgende Angaben enthalten: die Firma, Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer; eine Beschreibung des Geschäftes, bzw. Standes und des Warenangebotes, eine Darstellung des Flächenbedarfs des Geschäfts oder Standes (genaue Länge, Breite und Tiefe des Verkaufsstandes),- Angaben über den eventuell benötigten Stromanschluss (Licht- und Kraftstrom) und des geschätzten Stromverbrauchs und- die Angabe des Zeitpunktes zu dem der Wochenmarkt erstmals beschickt werden soll (entsprechende Vordrucke sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich). Die zusätzliche Vorlage weiterer Unterlagen (z.B. zur gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung) kann gefordert werden.

§ 9 Zulassung

- 1.) Über die Zulassung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt und dem Antragsteller bekannt gegeben.
- 2.) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt widerruflich; sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - 2.1.) der Marktbeschicker den zugewiesenen Standplatz wiederholt ohne Grund nicht belegt hat,
 - 2.2.) der Marktbeschicker oder sein Personal oder von ihm Beauftragte gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen und dies trotz Abmahnung nicht unterlassen,
 - 2.3.) das Geschäft wesentlich von den Angaben im Antrag abweicht oder
 - 2.4.) die festgesetzte Standplatzgebühr für Jahresplätze nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet worden ist.

§ 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- 1.) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2.) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes nach Lage oder Größe.
- 3.) Den ständigen Marktbeschickern des Wochenmarktes kann auf jederzeitigen Widerruf ein bestimmter Standplatz zugewiesen werden.
- 4.) Zugewiesene Standplätze, die eine halbe Stunde nach Beginn der festgesetzten Verkaufszeiten nicht besetzt oder während der Marktzeiten aufgegeben werden, können anderweitig belegt werden.

- 5.) Wechsel, Tausch, Untervermietung, unentgeltliche Überlassung an Dritte oder Überschreitung des angegebenen Flächenbedarfes sind nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
- 6.) Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren ist nur von den zugewiesenen Standplätzen aus zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Marktaufsicht.

§ 11 Ausstellen, Lagern, Schutz und Verkauf von Waren

- 1.) Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden, aufzustellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von sauberen Unterlagen verkauft werden. Säcke oder Decken sind als Unterlagen nicht gestattet.
- 2.) Zum Schutze des Verkaufspersonals und der Waren vor Witterungseinflüssen sind Marktschirme oder Markisen aufzustellen, die sich in einem sauberen Zustand befinden müssen. Überdachungen der Verkaufsplätze, die nicht handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmgestellen, Schirmen oder Markisen entsprechen, sind nicht erlaubt.
- 3.) Die Anbieter haben sauberes Verpackungsmaterial bereitzuhalten und bei Bedarf zu verwenden.
- 4.) Lebende Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen auf den Markt gebracht und angeboten werden, wobei sichergestellt werden muss, dass die Tiere dabei artgerecht gehalten werden.

§ 12 Gebühren

- 1.) Die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt während der Marktzeit zum Verkauf von Waren des Wochenmarktes ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist derjenige zu dessen Gunsten die Zuteilung des Standplatzes erfolgt. Die Standplatzgebühr entsteht und ist erstmalig mit der Inanspruchnahme des Standplatzes für den jeweiligen Zeitraum gemäß § 12 Abs. 2 zu entrichten.
- 2.) Die Standplatzgebühr beträgt für jeden lfd. Meter Front eines Marktstandes für einen Tagesplatz 0,25 Euro für jeden angefangenen Meter; für einen Monatsplatz 0,85 Euro für jeden angefangenen Meter; für einen Jahresplatz 10,00 Euro für jeden angefangenen Meter.
- 3.) Die Standplatzgebühren für die Tages- und Monatsplätze werden regelmäßig zu Beginn des Wochenmarktes durch einen Mitarbeiter der Marktaufsicht in bar erhoben und quittiert. Inhaber eines Jahresplatzes haben die Jahresgebühr aufgrund einer schriftlichen Gebührenanforderung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu überweisen und den Einzahlungsbeleg als Quittung aufzubewahren. Die Quittung ist der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Sicherheit und Ordnung

- 1.) Jeder hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand belästigt und die Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer zugewiesenen Standplätze nicht behindert werden.
- 2.) Jeder Marktbeschicker muss an seinem Stand eine Tafel anbringen, auf der sein voller Name, Wohnort und Wohnung in deutlich lesbarer Schrift angegeben sind.
- 3.) Die Anbieter haben sich bei der Anpreisung ihrer Waren jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen unzulässig.
- 4.) Während des Wochenmarktes dürfen ohne Genehmigung der Marktaufsicht auf dem Gelände des Wochenmarktes keine Fahrzeuge bewegt oder abgestellt werden, mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Fahrzeuge der Marktbeschicker.

§ 14 Reinhaltung der Marktflächen

- 1.) Jeder Anbieter ist für die Reinhaltung des ihm zugewiesenen Standplatzes auf dem Wochenmarkt selbstverantwortlich. Nach Marktschluss haben die Anbieter die von Ihnen genutzten Standplätze frei von Abfällen und Gegenständen -besenrein- zu hinterlassen.
- 2.) Die Durchgänge zwischen den Standplätzen sind jederzeit frei und sauber zu halten.
- 3.) Von Anbietern, die Ihre Abfälle, Verpackungsmaterial u. a. nicht selbst entfernen oder Ihren Standplatz nicht besenrein zurücklassen, kann eine Reinigungsgebühr in Höhe der der Gemeinde durch die Beseitigung solcher Abfälle entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 15 Haftung

- 1.) Die Marktbeschicker haften für die von ihnen oder ihren Bediensteten verschuldeten Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Sie stellen die Gemeinde frei von Ansprüchen Dritter, die gegen die Gemeinde als Veranstalter des Wochenmarktes geltend gemacht werden.
- 2.) Mit der Standplatzzuweisung übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Qualität und den ordnungsgemäßen Zustand der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren.
- 3.) Ein Anspruch der Marktbeschicker gegen die Gemeinde auf Entschädigung wegen Beeinträchtigungen des Marktverkehrs, insbesondere durch Bauarbeiten, Änderung der Marktbereiche oder der Marktzeiten oder Ausfallen des Wochenmarktes besteht nicht. Ebenso entfällt eine Rückerstattung bereits entrichteter Standgelder.

§ 16 Einhaltung sonstiger Rechtsvorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, des Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe- und des Immissionsschutzrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1.) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
 - 1.2.) entgegen § 5 Waren verkauft oder zum Verkauf anbietet, die vom Verkauf ausgeschlossen sind,
 - 1.3.) entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder den Zutritt zu Ständen oder Geschäften verweigert,
 - 1.4.) entgegen § 10 Abs. 5 ohne Genehmigung der Marktaufsicht Standplätze wechselt, tauscht, untervermietet, unentgeltlich Dritten überlässt oder der die Maße seines zugewiesenen Standplatzes überschreitet,
 - 1.5.) entgegen § 10 Abs. 6 Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft,1.6. entgegen § 11 Abs. 1 Lebensmittel auf Säcken, Decken oder unsauberen Unterlagen ausstellt oder diese mit nicht mindestens 60 cm Abstand vom Boden lagert.
 - 1.7.) entgegen § 11 Abs. 2 Marktschirme mit Werbung aufstellt oder Verkaufsplätze mit Überdachungen versieht, die nicht den handelsüblichen, stoffbespannten, zusammenklappbaren Schirmen, Schirmgestellen oder Markisen entsprechen
 - 1.8.) entgegen § 11 Abs. 3 unsauberes Verpackungsmaterial verwendet,
 - 1.9.) entgegen § 11 Abs. 4 lebende Tiere in ungeeigneten oder nicht artgerechten Behältnissen auf den Markt bringt oder anbietet,
 - 1.10.) entgegen § 13 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung Ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise belästigt.
 - 1.11.) entgegen § 13 Abs. 2 seinen Namen und Anschrift an dem Verkaufsstand nicht anbringt,
 - 1.12.) entgegen § 13 Abs. 3 als Anbieter oder Marktbesucher Musikanlagen, Geräuschinstrumente oder Lautsprecheranlagen betreibt, laut seine Waren anbietet oder ausruft oder sich in anderer Art und Weise bei der Anpreisung seiner Waren aufdringlich verhält.
 - 1.13.) entgegen § 13 Abs. 4 ohne Genehmigung auf dem Marktgelände während der Marktzeiten Fahrzeuge bewegt oder abstellt,
- 2.) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- 3.) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnt und von dem Betroffenen ein Verwarnungsgeld nach Maßgabe der §§ 56 bis 58 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erhoben werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Budenheim, den 21. Juli 2003 Gemeindeverwaltung Budenheim In Vertretung:

Anton Hofmann (I. Beigeordneter)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, den 21. Juli 2003 Gemeindeverwaltung Budenheim In Vertretung:

Anton Hofmann (I. Beigeordneter)